

# Die Eigenverwaltung im Sanierungsverfahren nach der Insolvenzordnung

Beitrag zum

2. Internationalen Symposium für Restrukturierung

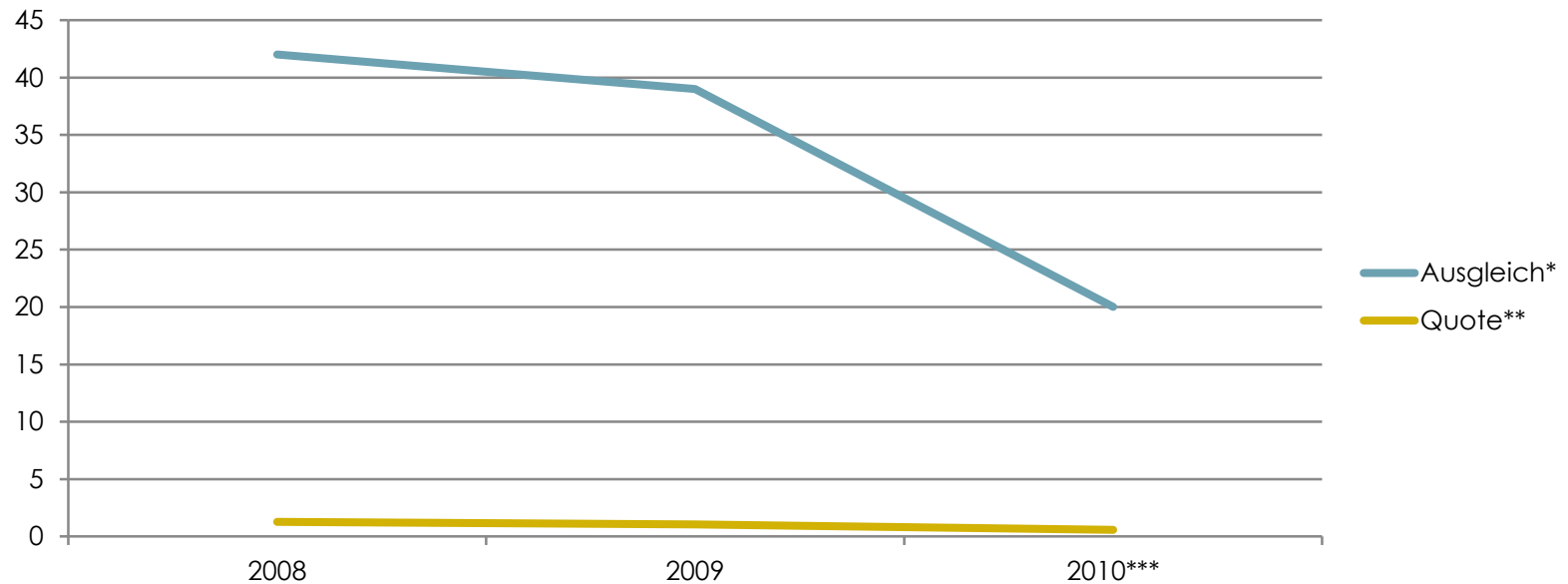
Dr. Helmut Katzmayr

Kufstein, 11.10.2013

# Kurzer Rückblick auf die Rechtslage vor dem IRÄG 2010

- Duales System Konkursverfahren – Ausgleichsverfahren
  - Konkursverfahren: Beschlagnahme des Vermögens des Schuldners; Verwaltung und (allenfalls) Verwertung durch einen Masseverwalter; ausnahmsweise Sanierung im Wege eines Zwangsausgleichs (20 % Quote zahlbar auf max. 2. Jahre)
  - Ausgleichsverfahren: sieht von einer Beschlagnahme des Vermögens ab; (beschränkte) Verfügungsfähigkeit des Schuldners; überwachender Ausgleichsverwalter mit bestimmten Kompetenzen; Ausgleichsvorschlag 40 % Quote für Insolvenzgläubiger zahlbar auf max. 2 Jahre; (allenfalls Anschlusskonkurs)
  
- Entwicklung in der Praxis
  - Unternehmenssanierung erfolgte über den Zwangsausgleich; Ausgleichsverfahren waren die Ausnahme (rd. 1,3 % der Insolvenzverfahren im Jahr 2008; hingegen endet rd. 1/3 der Konkursverfahren mit Zwangsausgleich)

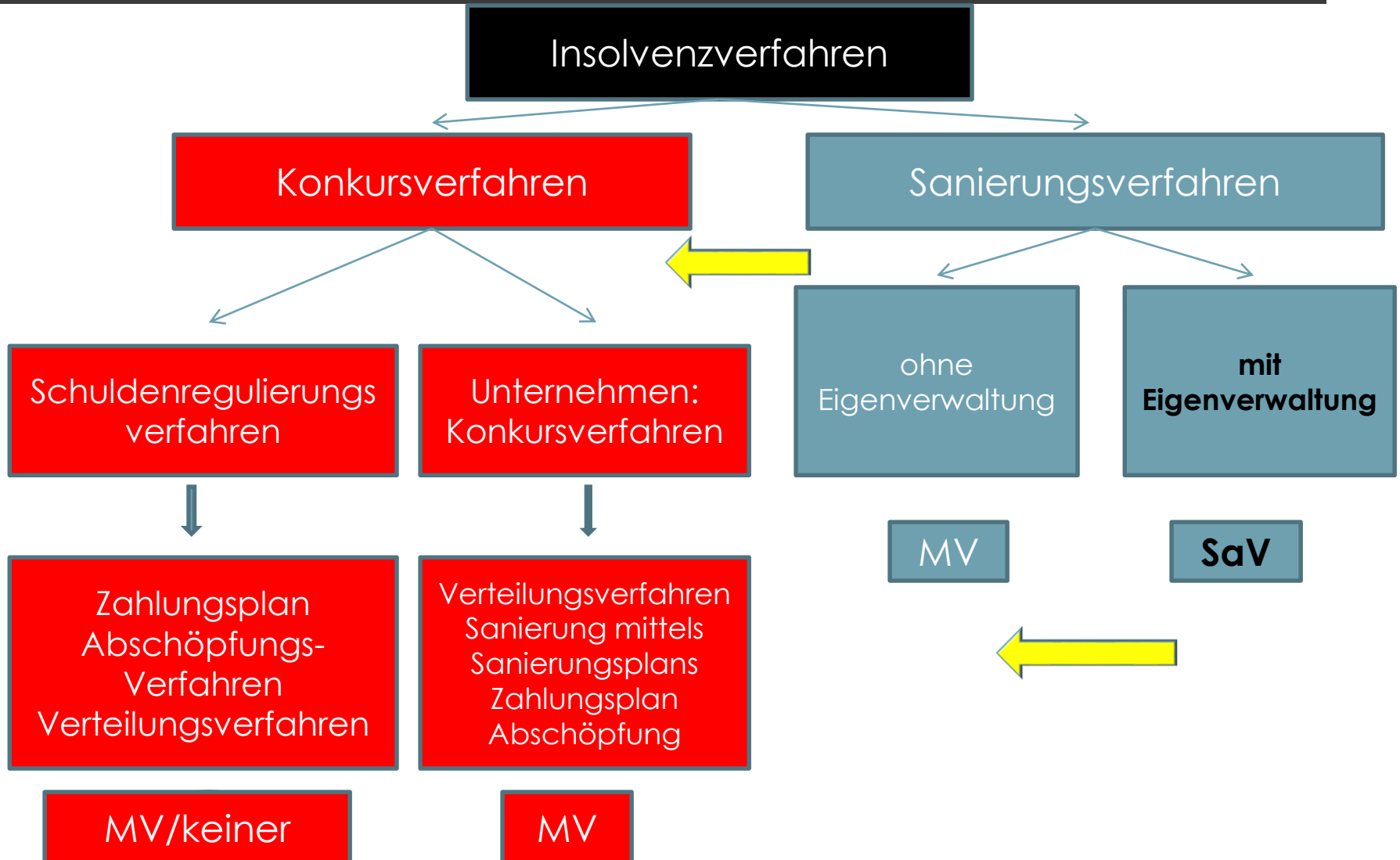
# Ausgleichsstatistik



## Ausgleiche (\*abzüglich Anschlusskonkurse)

2008	42	1,28 % (**bezogen auf die eröffneten Insolvenzen)
2009	39	1,04 %
2010	20	0,57 % (***) hochgerechnet auf gesamtes Jahr)

# Überblick über die Verfahrensstruktur der IO



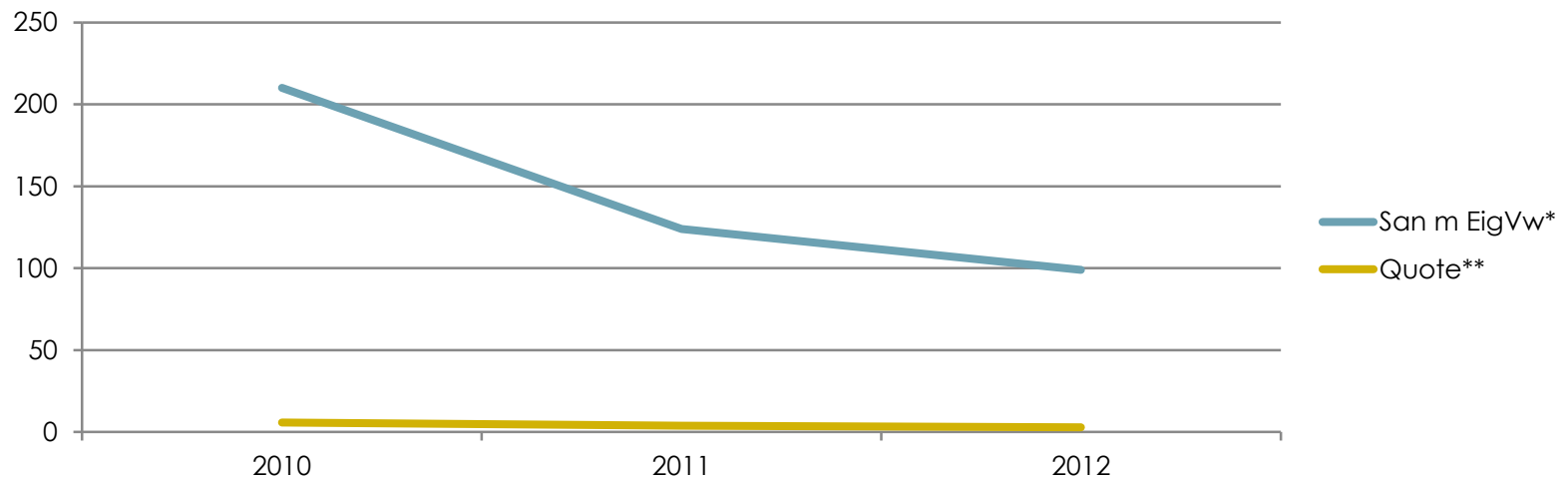
# Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung

- **Eigenverwaltung** unter Aufsicht eines Sanierungsverwalters **setzt voraus:**
  - **Sanierungsplan**
    - Mindestquote 30 %
  - **Vermögensverzeichnis**
  - **Status**
  - **Finanzplan**
    - Gegenüberstellung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für die folgenden 90 Tage, aus der sich ergibt, wie die für die Fortführung des Unternehmens und die Bezahlung der Masseforderungen notwendigen Mittel aufgebracht und verwendet werden sollen
    - Gericht prüft nur formelle Gesichtspunkte
    - SanV prüft hingegen die inhaltliche Tauglichkeit
- **Kein Eintritt eines Nachteils für die Gläubiger**
- **Vorlage der Jahresabschlüsse der letzten 3 Jahre**

# Rechtsnatur der Eigenverwaltung

- ▣ Legistische Vorbilder:
  - ▣ Stellung des Ausgleichsschuldners, der im Ausgleichsverfahren beschränkt Verfügungsfähig bleibt und unter der Aufsicht des Ausgleichsverwalters steht.
  - ▣ Rechtsentwicklung in Deutschland:
    - ▣ §§ 270 ff dInsO: Regeln, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang der Schuldner berechtigt ist, die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen.
  - ▣ Weniger Capter 11 → debtor in possession (kein Verwalter)
- ▣ Eigenverwaltung nach §§ 169ff IO ist als Einschränkung des Grundsatzes der Einziehung der Verfügungsbeschränkung zu verstehen
- ▣ Der Schuldner tritt privatrechtlich für sich und nicht anders als außerhalb eines Insolvenzverfahrens auf.

# Eigenverwaltungsverfahren



Sanierungsverfahren (abzüglich Umbenennungen)		mit Eigenverwaltung
2010	210	5,9 % (**bezogen auf eröffnete IV)
2011	124	3,8 %
2012	99	2,8 %

# Beschränkung der Eigenverwaltung

Grundregel (§ 171 Abs 1 IO):  
Schuldner kann alle  
Rechtshandlungen vornehmen

Dem Sanierungsverwalter  
vorbehaltene Rechtsgeschäfte  
(§ 172 Abs 1 IO)

System der  
abgestuften  
Einschränkungen der  
Eigenverwaltung

Beschränkungen durch das  
Gericht: Einschränkungen im  
Einzelfall (§ 172 Abs 2 IO)  
Bewilligungspflichtige  
Rechtshandlungen (§ 171 Abs 2  
IO)

Eingreifen des Sanierungsverwalters:  
Einspruch des Sanierungsverwalters  
gegen Rechtshandlungen des  
gewöhnlichen Geschäftsbereichs und  
Genehmigung von außergewöhnlichen  
Rechtsgeschäften



# Grundsatz der Eigenverwaltung

- ▣ Der eigenverwaltende Schuldner ist berechtigt, **alle Rechtshandlungen vorzunehmen**, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht (§ 171 Abs 1 IO).
- ▣ Er ist insbesondere zur **Prozessführung** befugt (§ 173 IO).
- ▣ Forderungen aus Rechtshandlungen, die der Schuldner **berechtigt** im Rahmen der Eigenverwaltung setzt, begründen **Masseforderungen** (§ 174 IO).
- ▣ Schuldner treffen alle mit seiner Verwaltung korrespondierenden Pflichten zB als **Arbeitgeber** oder **Abgabenschuldner**.

# Vorbehaltene Rechtsgeschäfte

- Dem Gericht vorbehalten ist die Schließung und Wiedereröffnung des Unternehmens (§ 171 Abs 2 IO = § 8 Abs 2 Satz 1 AO): Antragslegitimiert ist der Schuldner, der Verwalter kann die Schließung oder Wiedereröffnung anregen. Eine Schließung von Amts wegen ist zulässig. Ein Verstoß gegen die gerichtliche Anordnung führt zur Entziehung der Eigenverwaltung.
- Dem Sanierungsverwalter vorbehaltende Rechtshandlungen (§ 172 Abs 1 IO):
  - **Anfechtungen** (auch Klagsführung!); Erlöse aus Anfechtung sind an den Sanierungsverwalter zu leisten; ratio: a) Komplexität der Materie und b) mögliche Interessensgegensätze von Schuldner (Gf) und Gläubiger.
    - Der Erlös ist zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden; Schuldner stehen daher diese Beträge nicht zur Verfügung
    - Auch die Durchsetzungshandlungen fallen in die Verwalterkompetenz
  - **Forderungsprüfung** (auch Feststellungsverfahren; Klage daher gegen Sanierungsverwalter zu richten); „erhöhte Glaubwürdigkeit des Anmeldeverzeichnisses“
  - Wesentliche **Verwertungsschritte**:
    - Abschluss von Rechtsgeschäften nach § 117 Abs 1, 119, 120 IO
      - Verwertung des Unternehmens, Unternehmensteile, des gesamten Anlage- und Umlaufvermögens, unbeweglicher Sachen.
      - Gerichtliche Veräußerung
      - Veräußerung von Sachen an denen Absonderungsrechte bestehen
  - **Aufschiebung der Exekution nach § 120a IO.**

# Beschränkungen der Eigenverwaltung durch das Gericht - § 172 Abs 2 IO

- ▣ Gericht kann dem Schuldner **bestimmte Rechtshandlungen** oder **Gruppen von Rechtshandlungen** verbieten oder an die Zustimmung des San.Verwalters binden (zB. Aufnahme von Krediten, Einstellung von Arbeitnehmern, Zahlungen an verbundene Unternehmen, unentgeltliche Verfügungen, Kassengebarung etc.)
- ▣ Ratio: Flexibles Reagieren auf bestimmte Umstände
- ▣ Beschränkung kann im Eröffnungsbeschluss erfolgen oder „anlassbezogen“
- ▣ Bekanntmachung in der **Ediktsdatei** und Anmerkungen in den öffentlichen Büchern und Registern
- ▣ **Widersprüchliche Rechtshandlungen**, sind den Gläubigern gegenüber unwirksam, wenn der Dritte das Verbot kannte oder kennen musste.
- ▣ **Sanierungsverwalter** ist an Stelle des Schuldners befugt tätig zu werden.

# Einschränkungen durch den Sanierungsverwalter

- In dringenden Fällen kann der Sanierungsverwalter den Schuldner (vorübergehend) einzelne oder bestimmte Gruppen von Rechtshandlungen verbieten.
  - Nachträgliche Genehmigung durch Gericht erforderlich.
  
- **Genehmigung des Sanierungsverwalters** erforderlich:
  - Rechtshandlungen außerhalb des gewöhnlichen Unternehmensbetriebs (zB Belastung von Liegenschaften, Aufnahme hoher Kredite, Verkauf betriebsnotwendiger Anlagegüter)
  - (Begünstigte) Auflösung von Verträgen gem. §§ 21 (zweiseitige Verträge – allgemein), 23 (Bestandverträge) und 25 (Arbeitsverträge) IO;
    - Vertragseintritt erklärt Schuldner!
  - Genehmigungslose Rechtshandlungen sind unwirksam, wenn der Dritte um die Genehmigungsbedürftigkeit und das Fehlen der Genehmigung wusste oder wissen musste.
  
- **Einspruch des Sanierungsverwalters** gegen Handlungen des Schuldners im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbereichs.
  - Klärung der Meinungsverschiedenheiten durch das Insolvenzgericht. Kein direktes Weisungsrecht des Sanierungsverwalters gegenüber dem Schuldner

# Aufgaben des Sanierungsverwalters

- Informationserfassung und Berichterstattung
- Überwachung des Schuldners
- Vertretungshandlungen, Anfechtung und Forderungsprüfung

# Entziehung der Eigenverwaltung

- ❑ **Finanzplan** kann **nicht eingehalten** werden
- ❑ Angaben im **Status** sind **nicht richtig**
- ❑ Schuldner erfüllt seine **Masseforderungen** nicht pünktlich
- ❑ Schuldner verletzt **Mitwirkungs- oder Auskunftspflichten**
- ❑ Er handelt den **Verfügungsbeschränkungen** oder den Interessen der Gläubiger zuwider
- ❑ **Nachteile** für die Gläubiger sind zu erwarten
- ❑ Sanierungsplan wird nicht innerhalb von **90 Tage** angenommen (Verfahren wird als Sanierungsverfahren mit MV weitergeführt)

# Gründe für die Einleitung eines Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung?

- Allgemeine Erwägungen:
  - Schuldner bleibt „Herr über sein Unternehmen“
- Rationalisierungskündigung:
  - Kündigung von Dienstnehmer in einem einzuschränkenden Bereich des Unternehmens (keine Teilschließung erforderlich)
  - Kündigungserklärung ist innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses abzugeben und zuzugehen.
  - Gefahr für des Zustandekommen oder die Erfüllbarkeit des Sanierungsplans oder für die Fortführung des Unternehmens.